

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 15. Oktober 1980

G 5 1 Bülach. Stadt. Quellfassungen. Grundwasserfassung Herren-
 G 9 1 wis (Grundwasserrecht 1 2-24). Ausscheidung von Schutz-
 G 13 1 zonen. Genehmigung.

Gestützt auf das hydrogeologische Gutachten des Geologen Dr. H. Jäckli vom 9. Juni 1975 erstellte die Stadt Bülach die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement für folgende Trinkwasserfassungen:

- | | |
|-------------------------|---|
| - Quelle am Rinsberg | - Untere Wagenbrechiquelle |
| - Hinterrosquelle | - Obere Wagenbrechiquelle |
| - Juchzenbrünneliquelle | - Quelle vom Pfadiheim |
| - Bäretsmoosquelle | - Bachtobelquelle |
| - Bianchiquelle | - Krebsbachquelle |
| - Quelle Hofmann | - Grundwasserfassung Herrenwis
(Grundwasserrecht 1 2-24) |

Pläne und Reglement sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorgeprüft worden.

Am 2. März 1977 setzte der Stadtrat Bülach die Schutzzonen fest und erliess das Schutzzonenreglement. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss sind sieben Rekurse eingereicht worden. An der Sitzung vom 6. Juli 1977 beschloss der Stadtrat Bülach einige geringfügige Aenderungen in den Schutzzonenplänen und im Schutzzonenreglement vorzunehmen, worauf sechs Rekurse gegenstandslos wurden oder zurückgezogen wurden. Mit Beschlüssen vom 4. August 1977, 20. Oktober 1977 und 19. Januar 1978 schrieb der Bezirksrat Bülach diese sechs Rekurse als erledigt ab. Der siebte Rekurs wurde am 19. Januar 1978 abgewiesen. Gegen diesen Abweisungsbeschluss erhoben die betroffenen Grundeigentümer Rekurs beim Regierungsrat. Dieser wies den Rekurs am 23. Januar 1980 ab. Gemäss Bestätigung der Bundesgerichtskanzlei vom 12. Juni 1980 ist innert der angesetzten Frist beim Bundesgericht keine Beschwerde eingegangen. Somit sind sämtliche Rekurse gegen die Festsetzung der Schutzzonen erledigt oder rechtskräftig abgewiesen worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen und der Grundwasserfassung Herrenwis gewährleistet. Der Genehmigung der

Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Stadtrat Bülach vom 2. März 1977 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen und die Grundwasserfassung Herrenwis (Grundwasserrecht 1 2-24), mit den Aenderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 6. Juli 1977, werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenplan 1:5000 vom 11. Oktober 1976

Schutzzonenplan 1:2000 vom 11. Oktober 1976

Schutzzonenreglement vom 2. März 1977

II. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach, das Bauamt Bülach, 8180 Bülach, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 15. Oktober 1980
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

i. G. Hilt